

# **Richtlinien für das Praktikum**

## **für Studierende des Bachelorstudiengangs „Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft“**

### **1.1 Sinn des Praktikums**

Die praktische Vorbildung soll Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der Planungs-, Bau- und Betriebspraxis vermitteln und zum Verständnis von planerischen, technischen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und rechtlichen Zusammenhängen in Planungs- und Ausführungsprozessen beitragen. Sie ist wesentliche Voraussetzung für das Studium der Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft. Das Praktikum hat folgende Ziele:

- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe der Immobilie zu gewinnen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die Praxis zu erlangen.

Die Mitarbeit in Unternehmen, Planungsbüros und Behörden soll dazu führen, die Arbeitsabläufe und -techniken kennenzulernen und ihre Auswirkungen beurteilen zu können, die im Zusammenhang mit Immobilien stehen.

### **1.2 Durchführung des Praktikums**

#### **1.2.1 Art und Dauer des Praktikums**

Das Praktikum umfasst sechs Wochen, wovon vier Wochen in der Umsetzungsphase als Baustellenpraktikum abgeleistet werden müssen. Es sind mindestens zwei Wochen in einem Stück abzulegen. Die restlichen zwei Wochen können aus den folgenden Bereichen gewählt werden:

*Planungsphase:* Kennenlernen der grundlegenden Tätigkeiten in der Entwicklungsphase.

*Umsetzungsphase:* Kennenlernen der grundlegenden Tätigkeiten bei der baulichen Umsetzung.

*Betriebsphase:* Kennenlernen der grundlegenden Tätigkeiten während des Betriebs von Immobilien.

#### **1.2.2 Praktikantenstellen**

Die PraktikantInnen haben sich direkt bei geeigneten Unternehmen, Büros, Ämtern und sonstigen Institutionen zu bewerben.

Das Praktikantenamt vermittelt i.d.R. keine Stellen.

#### **1.2.3 Stellung der PraktikantInnen im Betrieb**

Während der praktischen Ausbildung unterstehen die PraktikantInnen der jeweiligen

Betriebs- bzw. Institutionsordnung. Es wird erwartet, dass sie sich in erster Linie durch Interesse und Eigeninitiative auszeichnen.

Die PraktikantInnen haben selbst darauf zu achten, dass der Betrieb die vorgeschriebene Ausbildung ermöglicht. Der Abschluss eines Ausbildungsvertrages zwischen PraktikantIn und Praktikantenstellenanbieter wird empfohlen, wobei die Einteilung der Ausbildungszeit von vornherein zu vereinbaren ist.

Als immatrikulierte StudentInnen unterliegen die PraktikantInnen der studentischen Sozialversicherungspflicht (Kranken- und Unfallversicherung). Im Ausland gelten die dortigen Regelungen.

Es ist dem Ausbildungsbetrieb überlassen, ob und in welcher Höhe eine Vergütung geleistet wird.

Für körperbehinderte PraktikantInnen gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen. Die praktische Tätigkeit ist auf Arbeiten beschränkt, die die PraktikantInnen trotz Behinderung ausüben können. Sonderregelungen erfordern die Genehmigung des Praktikantenamtes. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden.

#### **1.2.4 Praktikantenheft; Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit**

Die während der gesamten Praktikantentätigkeit ausgeführten oder beobachteten Arbeiten sind in einem Berichtsheft (DIN A4) durch Erläuterungen und Skizzen festzuhalten.

Im Praktikantenheft sollen in kurzer und übersichtlicher Form Arbeitsvorgänge und Konstruktionen möglichst in ihren Zusammenhängen dargestellt werden. Prospekte, Fotos, Werk- und Ausführungspläne sollen nicht in das Berichtsheft aufgenommen werden.

Anzustreben ist eine Zusammenfassung in Wochenberichten, die von der Betreuerin oder vom Betreuer durchzusehen und zu unterzeichnen sind.

Das Berichtsheft soll Art und Umfang der durchgeführten Tätigkeiten wiedergeben.

### **1.3. Anerkennung des Praktikums**

#### **1.3.1 Nachweis der Praktikantentätigkeit**

Von jedem ausbildenden Betrieb ist ein Tätigkeitsnachweis auszustellen, in dem Art und Dauer der ausgeübten Praktikantentätigkeit bestätigt sein müssen. Der Tätigkeitsnachweis muss eine kurze Beschreibung der Arbeiten enthalten, bei denen die Praktikantin bzw. der Praktikant eingesetzt wurde.

#### **1.3.2 Anerkenntnis**

Der Nachweis über das abgeleistete Praktikum ist in der Regel bis zur Immatrikulation, spätestens jedoch bis zum Ende des vierten Fachsemesters vorzulegen. Einzelheiten siehe Prüfungsordnung § 9.

Die Bescheinigung stellt das Praktikantenamt nach Prüfung des Tätigkeitsberichtes und des

Praktikantenheftes aus.

Wird eine Gesellenprüfung in einem baunahen Beruf nachgewiesen oder ist die oder der Studierende staatlich geprüfte(r) Absolvent(in) eines baunahen Studienganges einer Universität oder Fachhochschule so wird das dort abgelegte Praktikum mit seiner vollen Zeit angerechnet.

#### **1.4 Auskünfte**

Das Praktikantenamt erteilt weitere Auskünfte über Fragen, die mit der Ableistung des vorgeschriebenen Fachpraktikums zusammenhängen. Die Sprechstunden des Praktikantenamtes sind dem Vorlesungsverzeichnis oder den Anschlägen an den Anschlagbrettern zu entnehmen.

Praktikantenamt für Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft

Institut für Baubetriebslehre

Pfaffenwaldring 7

70569 Stuttgart

Tel.: +49-(0)-711-685-66161

Fax: +49-(0)-711-685-66967

E-Mail: [praktikantenamt@iui.uni-stuttgart.de](mailto:praktikantenamt@iui.uni-stuttgart.de)

Sprechzeiten nach Vereinbarung

#### **1.5 Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten für Studierende des Studienganges Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft.